



Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Rüderswil

Totalrevision 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Gegenstand	3
Bemessung	3
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
Erhebung	4
II. Gebührenbereiche	5
Personen-, Familien-, Erbrecht	5
Einwohnerkontrolle	6
Ortspolizeiwesen	6
Bauwesen	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	9
Steuerwesen	10
Datenschutz	10
Verschiedenes	10
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Auflagezeugnis	11

Die Einwohnergemeinde Rüderswil erlässt folgendes

Gebührenreglement

I. Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Soweit besondere Dienstleistungen der Gemeinde im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, berechnet der Gemeinderat besondere oder über das übliche Ausmass hinausgehende Leistungen nach dem Stundenansatz (Minimum: Aufwandgebühr I, Maximum: Aufwandgebühr II).

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand wird vom Sachbearbeiter gestützt auf die jeweilige Tätigkeit festgesetzt. Er wird auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Stand (Zeitpunkt der Inkraftsetzung) : 101.4

Gebührensuldnerin / Gebührensuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

II. Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwand II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis	Aufwand II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Abschriften	Aufwandgebühr I
	⁷ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁹ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.-- bis 400.--
² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.-- bis 250.--
³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr. 260.-- bis 390.--
Art. 19 ¹ Lebensbescheinigung	gratis

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes/Gebäuden durch auswärtige Gesuchsteller ausgenommen öffentliche Parkplätze (Abs. 1-5 zur gewerblichen Nutzung)	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ zuzüglich Aufräumarbeiten	Aufwandgebühr I
	⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	⁶ Benützungsgeld öffentliche Gebäude (Turnhalle, Mehrzwecksaal, usw.)	gem. entsprechenden Reglementen resp. Tarifen
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Waffenerwerbsschein	Art. 25 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 26 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.-- und 100.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	Fr. 30.--
	a) Schutzraumbefreiung	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	b) Gewässerschutz	Fr. 30.--
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II resp. effektive Kosten
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II

(Gemeinde nicht bewilligungsbehörde)	Bau-	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
		³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
		⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Ver-	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung		Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn		Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn		Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen		Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen		Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung		Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Ueberbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Vorhaben	Bau-	Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschatlag / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 20.--
Amtliche Bewertung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 41 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
---	--------------

Verschiedenes

Nachschatlagen	Art. 42 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I zuzüglich Auslagen
Schreiberei	Art. 43 Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private, usw.	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 44 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialver- sicherung
Gebühreninkasso	Art. 45 ¹ Mahnung	1. Mahnung gratis weitere Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 45 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 46 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 47 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 7. Juni 2001 mit der Teilrevision vom 7. Juni 2007 auf.

Die Versammlung vom 5. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Jürg Rothenbühler Patrick Schwab

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. Mai 2013 bis 5. Juni 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 und 22 vom 2. und 30. Mai 2013 bekannt.

Der Gemeindeschreiber

Patrick Schwab

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 45 des Gebührenreglements der Gemeinde Rüderswil vom 5. Juni 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr. 50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr. 100.--	pro Stunde
3. Fotokopien	schwarz/weiss	Farbkopie
- A4 einseitig	Fr. --.20	Fr. --.50
- A4 doppelseitig	Fr. --.40	Fr. 1.--
- A3 einseitig	Fr. --.50	Fr. 1.--
- A3 doppelseitig	Fr. 1.--	Fr. 2.--
- Kopie Gemeindeplan	Fr. 2.--	Fr. 2.50
- do. mit Ergänzung	Fr. 5.--	Fr. 5.50
- Folien	Fr. --.50	Fr. 1.--
4. Laminieren		
- A4	Fr. --.70	
- A3	Fr. 1.--	
5. Auto-Spesen	Fr. --.70	pro km
6. Hundetaxe	Fr. 40.--	
7. Einbürgerungskurs	Fr. 300.--	
Sprachstandsanalyse	Fr. 250.--	
Einbürgerungstest	Fr. 300.--	

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf 1. Januar 2014 in Kraft und wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Rüderswil an der Sitzung vom 4. November 2013 beschlossen.

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Jürg Rothenbühler Patrick Schwab